

Meldung der Lohnabgaben ans Finanzamt über FinOnline

Ab Februar 2016 dürfen die Image-Dateien (eingescannte Zahlscheine) bei Überweisungen mittels Zahlschein nicht mehr von der Bank an den Empfänger weitergeleitet werden. Diese ist in der EU-SEPA Verordnung Nr. 260/2012, Art 16 Abs. 3 geregelt. Dies bedeutet für die Finanzamtsüberweisungen, dass die Finanzämter die Teilbeträge für LSt, DB und DZ nicht mehr vom Zahlschein eruieren können, weil sie diesen aufgrund dieser neuen Verordnung von der Bank nicht mehr bekommen. Somit ist eine Verbuchung seitens des Finanzamts nicht mehr möglich. Für die Firma stellt dies eine Verletzung der Meldepflicht dar. Die einfachste Lösung ist der Umstieg auf Überweisungen mittels Telebanking. Zahlungen ans Finanzamt werden in einer Telebanking-Datei als „Finanzamtszahlungen“ dargestellt, die die Daten korrekt an das Finanzamt übermittelt.

Wer weiterhin Zahlscheine verwenden möchte, sollte beachten, dass ab 1.2.2016 zusätzlich zur Überweisung die Lohnabgaben monatlich an FinOnline gemeldet werden müssen.

Bitte teilen Sie uns mit:

- Ich zahle schon über Telebanking.
- Ich benütze noch Erlagscheine.
- Ich mache es ab Februar 2016 selbst.
- Bitte machen Sie das.

Service-Entgelt Einhebung – E-Card

Für die E-card ist jährlich ein Service-Entgelt zu zahlen.

Für das Jahr 2016 ist am 15.11.2015 ein Service-Entgelt in Höhe von EUR 10,85 fällig.

Diese wird über die Gebietskrankenkassa verrechnet. Es wird automatisch in der November Lohnverrechnung abgezogen.